

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten**

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes (nachfolgend Pumpe genannt) mit Zubehör (mit oder ohne beigestellten Fahrer); dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf Sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Unternehmer im Sinne des UGB. Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch für alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

### **§ 1- Angebot**

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für den sach- und fachgerechten Einsatz der Pumpe ist allein der Mieter verantwortlich.

### **§ 2- Pflichten des Vermieters**

Wir verpflichten uns, dem Mieter den Gebrauch der Pumpe während der Mietzeit einzuräumen. Zudem wird dem Mieter eine Arbeitskraft zur Bedienung der Pumpe im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeugs maßgebend. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag mit nachstehender Maßgabe: Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse, bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist. Sonstige Ersatzansprüche des Mieters aus der Verzögerung oder des Unterbleibens der Bereitstellung der Pumpe, aus welchem Titel auch immer, sind ausgeschlossen. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen. Ersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllung und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des UGB, so ist unsere Haftung zum einen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit möglich und zudem der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

### **§ 3- Pflichten des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat alle für die Verwendung und Inbetriebnahme der Pumpe erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Mieter ist für die Einhaltung aller vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Pumpe stehen, allein verantwortlich. Für die Dauer der Miete ist der Mieter Beschäftigter im Sinne der §§ 6 ff. AÜG. Er ist gegenüber der überlassenen Arbeitskraft weisungsberechtigt und verantwortlich. Der Mieter ist insbesondere für die Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung der Pumpe (inklusive der Aufstellung) verpflichtet. Er hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Mieter garantiert, dass Bau- Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort (insbesondere der Untergrund) für den Fördervorgang geeignet ist. Die Haftung für die Auswahl des Aufstellungsortes obliegt daher einzig dem Mieter. Für jedweden Schaden aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen haftet der Mieter. Der Mieter hat unentgeltlich einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen

erforderlichen Umfang ermöglicht und er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Der Mieter hat in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straße, Bürgersteig, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

#### **§ 4- Sicherungsrechte**

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt allen diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "wertes" unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des UGB, so tritt er uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben, schon jetzt diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des "wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigen.

#### **§ 5- Schadenersatzhaftung**

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungsaufwand des Auftraggebers und Schadenersatzbeträge, die der Auftraggeber seinerseits Dritten zu leisten hat. Ersatzansprüche gegen uns, welchen Rechtsgrundes auch immer (auch Regressansprüche), verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Allfällige strengere Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes bleiben gegenüber Verbrauchern unberührt.

#### **§ 6- Miet- und Zahlungsbedingungen**

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Kosten (insbesondere für Personal und Betriebsstoffe), so sind wir ohne Rücksicht auf Angebote und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete anzuheben; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Unternehmer im Sinne des UGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten und/oder in den kalten Jahreszeiten werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über

sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Unternehmer im Sinne des UGB ist. Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des UGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren Schulden die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

#### **§ 7- Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über seine Entstehung und seine Wirksamkeit entsprechenden Rechtsstreitigkeiten mit Unternehmern ist das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht unseres Unternehmens. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Mieter eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belangen des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.

#### **§ 8- Nichtigkeitsklausel**

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nicht sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

**Stand: 17. Januar 2017**